

Synopsis
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung:
<p>Präambel</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) und des § 23 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462) in der bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 05.07.2017 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin beschlossen:</p>	<p>Präambel</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) und des § 51 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW S. 894, 2020 S. 77) in der bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin beschlossen:</p>	<p>Präambel</p> <p>Die Anpassung wird erforderlich durch die Reform des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) und die damit verbundene neue maßgebliche rechtliche Grundlage des § 51 Abs. 3 KiBiz.</p>
<p>§ 3</p> <p>(1) Die Höhe des Essensgeldes beträgt 62,43 EUR monatlich. Die Gebühr ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.</p>	<p>§ 3</p> <p>(1) Die Höhe des Essensgeldes beträgt 68,80 EUR monatlich. Die Gebühr ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.</p>	<p>§ 3</p> <p>Die Gebühr wurde anhand der aktuellen Kosten ermittelt und entsprechend angepasst (Kostendeckungsgebot).</p>
<p>§ 4</p>	<p>§ 4</p>	<p>§ 4</p>

<p>Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 01.01.2016 außer Kraft.</p>	<p>Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 01.10.2017 außer Kraft.</p>	<p>Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird aktualisiert.</p>
--	--	--